

## **Satzung des Attraktiven Stadt Sonthofen e.V.**

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Attraktive Stadt Sonthofen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen; er erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Sonthofen und ihr Einzugsgebiet.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, durch allgemeine Aktivitäten und Aktionen das Image und die Anziehungskraft der Stadt Sonthofen zu erhalten und zu stärken.
- (2) Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

### § 3 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft steht jedermann offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand einem schriftlichen Beitrittsersuchen stattgibt. Wird das Beitrittsersuchen durch den Vorstand abgelehnt, entscheidet über das Ersuchen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (3) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Befolgung aller Anordnungen, die durch Organe des Vereins in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung getroffen werden.

## §5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) mindestens einem Beisitzer
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins oder gesetzliche Vertreter eines Vereinsmitglieds sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
- (5) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn es sich zur Geschäftsführung unfähig erweist oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall zugleich für die restliche Amtsperiode einen Ersatzmann zu wählen.
- (7) Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode niederzulegen, wenn er aus wichtigem Grund an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert ist. Für die restliche Amtsperiode wählt der Vorstand einen Ersatzmann.
- (8) Wird der Vorstand infolge Amtsniederlegungen, oder weil Vorstandsmitglieder es ablehnen, an der Führung der Vereinsgeschäfte weiterhin mitzuwirken, beschlussunfähig, hat jedes Mitglied das Recht, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen und gleichzeitig beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Bestellung erforderlicher Vorstandsmitglieder für die Zeit, in der entsprechende gewählte Vorstandsmitglieder fehlen, zu stellen.

## §6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung für den Verein obliegt dem Vorstand.
- (2) Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der gewöhnliche Geschäftsanfall des Vereins mit sich bringt, obliegt die Geschäftsführung dem 1. Vorsitzenden; dieser ist insoweit von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Fasst der Vorstand Beschlüsse, ohne nach vorstehendem Absatz (5) beschlussfähig zu sein, wird dieser Mangel geheilt und der jeweilige Beschluss ist voll wirksam, wenn infolge nachträglicher schriftlicher Zustimmung abwesender Vorstandsmitglieder der jeweilige Beschluss durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gebilligt wird. Eine solche Zustimmung kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Beschlussfassung erholt und erteilt werden.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die jeweiligen Sitzungsprotokolle sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Nachträglich erholte Zustimmungen nach Absatz (6) sind dem jeweiligen Protokoll beizuheften.
- (8) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer Gesellschaft, an der er maßgeblich beteiligt ist, und dem Verein betrifft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes grundsätzlich allein verantwortlich. Sie sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden unter Heranziehung Dritter Ausschüsse zu bilden, falls sich dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig oder zweckmäßig erweist.
- (10) Vorstandsmitglieder können sich im Rahmen ihrer Geschäftsführerbefugnis durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; eine Vertretung bei Abstimmung ist jedoch unzulässig.
- (11) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der

1. Vorsitzende verhindert ist. Ungeachtet dessen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, den 2. Vorsitzenden zur Erledigung einzelner Geschäfte zu bevollmächtigen. Bei der Vertretung des Vereins ist sowohl der 1. wie auch der 2. Vorsitzende durch vorstehenden Absatz (5) im Außenverhältnis nicht beschränkt.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Geschäfte, die ihr im folgenden zu gewiesen werden oder die nach dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift der Erledigung durch den Vorstand entzogen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 8)
2. Die Bestellung des 1. Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes durch Wahlen; dies gilt nicht im Falle des §5 (7) .
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Die Feststellung der Jahresrechnung.
6. Die Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine vom Vorstand beschlossene Ausschließung.
7. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern.

(2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, wobei gefasste Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse, die die Zusammensetzung des Vorstandes berühren sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit nach Gesetz oder Satzung keine größere Mehrheit notwendig ist. Sie sind in geheimer Abstimmung zu fassen, soweit dies mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr nach Vorliegen der Jahresrechnung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder in einem an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag, der von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet sein muss, verlangen. Wird die Mitgliederversammlung auf einen solchen Antrag hin nicht binnen eines Monats einberufen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung außerdem dann einzuberufen, wenn er das im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung des Landkreises Oberallgäu. Sie muss die der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände angeben und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Ungeachtet einer Einberufung nach Satz 1 können die Mitglieder daneben auch schriftlich geladen werden; einzelne Mitglieder können auf das Stattfinden der Versammlung auch gesondert hingewiesen werden.
- (7) Der 1. Vorsitzende kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederersammlung gestatten.
- (8) Wünscht ein Mitglied die Erweiterung der Tagesordnung, muss ein diesbezüglicher Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes dem Vorstand 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

## §8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §9 Die Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung) aufzustellen und diese nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Die Kassenprüfer, die dem Verein angehören müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während des Geschäftsjahres Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen. Ihre Feststellungen sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

#### §10 Ausscheiden eines Vereinsmitglieds

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus
  1. wenn er seinen Austritt erklärt
  2. mit seinem Tod, bzw. seiner Löschung im Handelsregister
  3. mit Geschäftsaufgabe
  4. wenn seine Ausschließung unanfechtbar ist.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen die Mitgliedschaftsrechte, sowie die von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübten Ämter. Ein Abfindungsanspruch steht dem Ausscheidenden nicht zu.

#### § 11 Austrittserklärung

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 6 Monate vorher dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Der Nachweis des rechtzeitigen Zuganges obliegt dem Austretenden.

#### § 12 Ausschließung

- (1) Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt, wenn sein Verbleiben im Verein durch einen Umstand, den es zu vertreten hat, für den Verein untragbar ist.
- (2) Die Ausschließung wird wirksam, sobald dem Betroffenen der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes schriftlich zugegangen ist. Der Nachweis des Zuganges obliegt dem Verein.
- (3) Der Betroffene hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Ausschließung nicht, gilt diese als von Anfang an nicht erfolgt.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht im Auflösungsbeschluss etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Sonthofen mit der Zweckbestimmung zu Überlassen, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Sonthofen verwendet werden muss.

### § 14 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist. Der Beschluss ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Sonthofen.
- (2) Gerichtsstand ist – soweit zulässig – das für Sonthofen zuständige Amtsgericht unabhängig von der Höhe des Streitwertes.

Sonthofen im März 2018